

Abg. Winkler: Ich würde wünschen, daß die ganze §. 31 weggelassen würde. Nach dem, was die Abgg. v. Thielau und v. Friesen sehr praktisch über die §. gesprochen haben, so mußte ich selbst den Vorbehalt, den die Regierung gemacht hat, sehr fürchten. Es sind bei Gelegenheit über das Schulgesetz und Heimathsgesetz auch dergleichen Vorbehalte gemacht worden, und zwar soll auf bloße Vereinigung der Gemeinden Seiten der Regierung dies thunlichst befördert werden. Es sind mir aber Fälle bekannt, wo Gemeinden keiner angeschlossen werden konnten, wo sie hingeschult werden sollten. Nichtsdestoweniger haben aber die Schulgemeinden Diejenigen nicht haben wollen. So auch mit dem Heimathsgesetze. Es sind mir Fälle bekannt, ich will sagen Nikritz, Zschertnitz, die in einen Heimathsbezirk vereinigt worden, trotz dem, daß man sie nicht wollte. Es ist jetzt ein Fall vorgekommen bei einer Heimathsbehörde, wo eine von drei Gemeinden die Versorgung der Armen zu übertragen hat. Wären sie nicht vereinigt gewesen, so wären nunmehr die Kosten, die über 100 Thlr. betragen, mit dem vierten Theile aufgewendet worden; denn jede einzelne Gemeinde hatte für sich ihren Vortheil im Auge gehabt, und hätte dafür gesorgt, daß diese Calamität vermieden worden wäre; denn bei der Vereinigung vergeht viel Zeit, und ich würde daher wünschen, daß §. 31 ausfalle.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Der vierten Deputation haben an diesem Landtage mehre Beschwerden vorgelegen in Bezug auf die höhern Orts beförderte Ausführung des Schulgesetzes und des Heimathsgesetzes. Diese Beschwerden bezogen sich allerdings darauf, daß eine oder die andere Gemeinde gegen ihren Willen von den Mittelbehörden genöthigt worden war, mit einer andern Gemeinde gemeinschaftlich eine Schule zu unterhalten, oder einem Heimathsbezirke beizutreten, den man nicht beliebig fand. Es hat sich aber in allen diesen Fällen die Deputation überzeugen müssen, daß das Verfahren der höhern Behörden zum allgemeinen Besten gereichte, und man hat die Petenten abzuweisen für angemessen erachtet. Die Deputation hat erkennen müssen, daß zur Beförderung der Zwecke, welche auf dem Lande die Gesetzgebung nur durch Bildung von größeren Heimathsbezirken erreichen konnte, daß zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in dieser Hinsicht, wie zum Besten des Elementarunterrichts, die Art und Weise frommte, mit welcher die Behörden gedachte Gesetze handhaben ließen. Wenn Seiten eines geehrten bäuerlichen Abgeordneten, gegen §. 31 Abneigung ausgesprochen worden ist; gegen die Verbindung mehrerer Heimathsbezirke zu einem größern Armenbezirke Bedenken erhoben worden sind, so kann ich nicht umhin, denselben daran zu erinnern, daß die Vorlage, welche jetzt die zweite Kammer beschäftigt, zunächst veranlaßt worden ist durch die Petitionen, welche auf dem Landtage 1833 und 1834 Seiten der Bewohner des platten Landes, Seiten der Besitzer bäuerlicher Grundstücke gegen das Bettelwesen, also die unregelmäßige, ungesetzmäßige Versorgung der Armen, vorgelegen haben. Es wurde in diesen Petitionen dargethan, daß die Bettelerei zur Unerträglichkeit gestiegen sei, und die Veranlassung dazu zum Theil in der Verar-

mung mancher kleineren Städte gefunden. Wenn nun solche Städte in der That kaum im Stande sein werden, für sich allein dem Zwecke, der so wohlthätig durch die Armenordnung uns vorgehalten wird, zu genügen: so glaube ich, muß der Regierung Gelegenheit gegeben werden, zur Verhütung aller Uebelstände, welche bisher die Landbewohner durch die Nachbarschaft armer Städte drücken, auch das hier vorgeschlagene Mittel geltend zu machen. Zwang soll jedoch dabei nicht angewendet werden, und so könnte, sollte ich meinen, Jeder für die Heilsamkeit dieser Modalität sich unbedenklich aussprechen.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Wenn der vorletzte Sprecher auf das Heimathsgesetz und Schulgesetz Bezug nahm, so war er sehr im Irrthum. Beide Gesetze geben den Behörden das Recht der Vereinigung, wenn es nothwendig ist, sie wider Willen der Interessenten vorzunehmen. Allerdings sollen die Gemeinden gehört werden, aber Entscheidung steht ihnen nicht zu. Bei den Schulbezirken war es unvermeidlich, sonst hätte man sie in vielen Fällen gar nicht ordnen können; bei den Heimathsbezirken aber hat man nur in einigen Fällen Gebrauch gemacht, und in sehr vielen Fällen den Gemeinden nachgegeben. Ich erlaube mir, da der Vorschlag, der in §. 31 enthalten ist, sehr alt ist und mir zufälligerweise dessen Entstehung bekannt ist, darüber der Kammer eine nähere Mittheilung zu geben. Der Vorschlag ist ganz praktisch und gerade aus dem Bedürfnisse des platten Landes hervorgegangen. Derselbe ist hervorgerufen worden durch specielle Verhältnisse, wie sie hinsichtlich derjenigen Städte stattfinden, welche, wie Dschak, Döbeln, Leisnig, einerseits in der Mitte einer wohlhabenden Landschaft gelegen sind, andererseits sehr viel Nahrungslose und Bettler in ihren Mauern zählen. In neuerer Zeit ist dieser Bettlerunfug möglichst beschränkt worden, gleichwohl hat er nicht ganz unterdrückt zu werden vermocht, und die aus den Städten auslaufenden Bettler schreiben eine wahre Contribution auf die Bewohner des platten Landes aus. Nun hat man sich den Fall gedacht, daß man das Uebel mit der Wurzel abschneiden, daß man Einrichtungen treffen wolle, in der Stadt die Leute zu beschäftigen, und sonstige Einrichtungen, wodurch ein Auslaufen der Bettler verhindert wird. Wenn nun aber die Städte nicht die Mittel haben, so würde ich glauben, daß es im Interesse der Dörfer liege, statt daß sie bisher 100 Thaler ausgeben, lieber künftig freiwillig 25 oder 50 Thaler beizutragen, um dem Betteln ein Ende zu machen; da der Herr königl. Commissar erklärt hat, daß es nicht die Ansicht der Regierung ist, Zwang auszuüben, so sollte ich glauben, könnten die Bewohner des platten Landes, soweit sie sich in der gedachten Lage befinden, sehr zufrieden sein, wenn das Gesetz eine zweckmäßige Abhülfe darbietet. Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, daß eine anregende Einwendung der Oberbehörden schlechterdings nicht ausgeschlossen sein kann. Damit ist auch der Abg. v. Thielau einverstanden und ich habe es lediglich der geehrten Kammer anheimzugeben, ob es nicht das Gerathenste sein würde, der ersten Kammer beizutreten, welche vorgeschlagen hat, man möchte das Wort „einzuleiten“ wählen; daß dann jeder Zwang aus-